

**Achte Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die  
Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)  
- Beitrags- und Gebührensatzung -  
vom 17.08.2018**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung vom 27. Oktober 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009, der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2010, der 3. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011, der 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012, der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015, der 6. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2016 sowie der 7. Änderungssatzung vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

**1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt netto 2,60 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche nach § 4 der Satzung zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 17.08.2018

gez. Bruno Hersel  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.